

# Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten: Bau- und Grabungsarbeiten auf öffentlichem Gut (Glasfaserausbau)

**Straßenabschnitt:** Güterweg Albingdorf, Güterweg Lest, Gemeindestraße Lest

Ausführung durch: Hitthaller+Trixl Bau GmbH, 4020 Linz

Gültigkeit der Verordnung: 26.02.2024 – 31.05.2024

**§ 1** Die Baustelle ist durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (gemäß § 30 Ziff. 9 StVO 1960) in beiden Richtungen anzukündigen.

**§ 2** Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit.a Ziff.4a StVO 1960 bzw. „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 lit.4b StVO 1960 bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit.a Ziff.11 StVO 1960).

§ 3 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrrichtungen

- auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
- auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m vor der Arbeitsstelle),
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrestreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. „Ende von Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

**§ 4** Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahneingabe bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit.a Ziff.5 StVO 1960).

Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen („**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ gemäß § 53 Abs.1 Ziff.7a StVO 1960).

**§ 5** Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Preis angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 6 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrs-zeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft und gilt vorübergehend für die Dauer der Bauarbeiten.

Hinweis: Diese Bewilligung ersetzt weder andere Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, Öö. Straßengesetz, Öö. Naturschutzgesetz, Öö. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen – noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

Der Bürgermeister:

Herbert Brandstötter



|                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                     |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|                                                                                                       | Untersigner                                                                                                                                         | Marktgemeinde Keremmarkt  |
|                                                                                                                                                                                        | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                      | 2024-02-28T14:10:53+01:00 |
|                                                                                                                                                                                        | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                               | a-sig-n-corporate-07      |
|                                                                                                                                                                                        | Serien-Nr.                                                                                                                                          | 1544562086                |
| <b>Prüfinformation</b><br>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://www.signaturprüfung.gv.at">https://www.signaturprüfung.gv.at</a> |                                                                                                                                                     |                           |
| <b>Hinweis</b>                                                                                                                                                                         | Dieses Dokument wurde amsigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |                           |

Angeschlagen am: 29.02.2024

Abgenommen am: 02.06.2024